



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

137. Tit. VII. §. 7 des Entwurfs der Revidirten Polizei-Ordnung, das Maß der
Maljahre betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

tion desto forderlicher beschleuniget werde, welches Attestatum ihnen auf Begehren zugestanden.

Actum ut supra.

Nachdem gnäd. Landesherrschaft aus vorgeseztem Protocolle und attestato ex consilio cum voto unterthänig referiret und dieselbe solch votum in Gnaden approbiret, so dahin gangen: Obgleich der Stuckmannschen zu Aspe Kindern erster Ehe für denen jetzigen zweiter Ehe das Meyerrecht an dem Hofe durch Verhelichung an jenern Vattern und dessen Aufnehmung in das Meyerrecht angefallen, daß dennoch besonders in vorgeseztem Zufall, da durch ihres zweiten Mannes Bemühung der Hof vom Eigenthum und andern Praestandis liberiret wird, so er nicht in Ansehung ersteren, sondern seiner mit seiner Frauen erzeugten Kinder über sich genommen, derselben nicht zu verwehren sey, ihr angeerbtes Meyerrecht und elterlichen Hof denen Kindern zweiter Ehe, als welchen sie eben so nahe, als erster Ehe verbunden, sonderlich wegen angezogener wichtiger Ursache, so denen Kindern erster Ehe auch zum Vortheil gereichet, zu verschreiben und diese darinnen jenen vorzuziehen. Dannhero solche Erklärung und mit ihrem Manne getroffene Vergleichung zu ratificiren und zu confirmiren. So wird hohen Namens obgedachter solcher Vergleich und daß darüber allerdings gehalten werden solle hiermit confirmiret.

Urkundlich hierunter gedruckten Gräfl. Ripp. Canzlei = Einsiegels und des Cancellarii Unterschrift.

So geschehen Detmold den 30. Oct. 1702.

N^o 137.

Tit. VII. §. 7. des Entwurfs der Revidirten Polizei - Ordnung.

Weilen es aber öfters des Hofes Zustand erfordert, daß die verwittweten Ehegatten sich wieder verheirathen, dazu aber keine Gelegenheit finden, wann die Jahre des Meierstandes über in denen Rechten determinirte Zeit der Minderjährigkeit des Anerben nicht extendiret oder gar denen neuen Ehegatten der Hof dergestalt verschrieben werde, daß auf den Fall daß von ihnen Kinder erzielet werden, diesen gegen behörige Abfindung der Kinder erster Ehe das Anerberecht des Hofes oder der Stätte verbleibt, so lassen wir geschehn, daß nach genugsamer Ueberlegung aller dabei vorkommenden Umstände von Unsern Beamten mit Zuziehung der Gutsherrn und Vormünder nach Befinden denen neuen Ehegatten die Administration des Hofes bis auf das 30ste oder höchstens 32ste Jahr des Anerben aufgetragen werde; wenn aber das Anerberecht und die Succession des Hofes denen aus der zweiten Ehe erzielenden Kindern verschrieben werden müßte, so soll zuvörderst dahin gesehn werden,

ob kein anderes bequemerer Mittel den Hof bis zur Großjährigkeit der Kinder aus der ersten Ehe in dem Stande zu erhalten, daß inmittelst davon *praestanda* prästirt werden können, wovon dann zuvörderst Unserer Regierung zu behöriger Verordnung zu berichten und solchenfalls denen Kindern erster Ehe die gewöhnliche Abfindung und Aussteuer nach des Hofes Zustande vorzubehalten und zu determiniren.

N^o 138.

In Sachen des Erbpachtskötters Wismann zu Dahlhausen, Beklagten m. Querulanten, gegen den Leibzüchter Wismann zu Wellentrup, Kläger m. Querulanten,

Entschädigung betreffend,

erkennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe &c., für Recht: daß Querulat neben dem, ihm im Hofgerichtsconclusum vom 9. Jan. 1831 auferlegten Beweise auch entweder die Nothwendigkeit der in Frage stehenden Anlagen, oder den dadurch für das Colonat gestifteten Nutzen nachzuweisen schuldig, und ihm hierzu, unter Vorbehalt des Gegenbeweises eine vierwöchige Präjudicialfrist anzuberaumen, die Kosten dieser Instanz aber zu vergleichen seyen.

Wie Wir hiermit vorbehalten, anberaumen und vergleichen.

V. R. W.

Conclusum am Generalhofgerichte den 3. October et publ. Detmold den — — 1832.

Entscheidungsgründe.

Dem Interimswirth liegt nach den §§. 2. 3. und 5. der Verordnung wegen der Leibzüchter von 1781 die Verpflichtung ob, das unterhabende Colonat gut zu verwalten und sein Eingebrochenes zu dessen Nutzen zu verwenden. Er ist dagegen bei einer gehörigen Erfüllung dieser Pflichten nicht verbunden, dasselbe mit seinem eignen sonstigen Vermögen zu verbessern und handelt daher über die Grenzen seiner Verpflichtung, wenn er das eigne Vermögen zu den nothwendigen oder für zweckmäßig gehaltenen Anlagen oder Verbesserungen verwendet. Hieraus folgt aber freilich nicht, daß derselbe unbedingt für alle solche Anlagen auf Vergütung der ausgelegten Kosten Anspruch machen dürfe. Die Klage eines Interimswirths auf Erstattung der während seiner Colonats-Verwaltung gemachten, mit seinem eignen Vermögen bestrittenen Auslagen erscheint dem Wesen nach als eine *actio negotiorum gestorum contraria* und muß daher nach den darüber geltenden Grundsätzen entschieden werden. Vermöge dieser Klage ist der Verwalter einer fremden Sache, wel-